

# LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

**Satzung**  
**zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des**  
**Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bergen**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
	10.05.1995	31.05.1995		10.07.1995
	29.09.1998	06.12.1999	07.-14.12.1999	

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S 571), geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bergen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 06.12.1999 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches/Kronentraufbereiches im Gebiet der Gemeinde Bergen werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Der Wurzel- bzw. Kronentraufbereich umfasst die von den äußersten Astspitzen auf den Boden kreisförmig um den Stamm projizierten Fläche.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus.
2. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt.
5. Streuobstwiesen:  
Unter Streuobstwiesen werden extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hochstämmigen Gehölzen mit mindestens 10 Einzelbäumen und ab einer Größe von mindestens 500 qm verstanden.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

4. Nadelgehölze und Koniferen.
5. Birken bis zu einem Stammdurchmesser von 20 cm in einer Höhe von 1,30 Meter.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§2 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. en Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

### **§ 3 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume, Sträucher und Hecken sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronentraufbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 150 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Aufschüttungen) vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
7. Plakate, Hinweisschilder und sonstige Gegenstände durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche, den Baum verletzende Befestigungen anzubringen.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

### **§ 5 Pflegegrundsatz**

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach Anhörung der berufenen Baumschutzkommission, bestehend aus mindestens drei sachkundigen Bürgern, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Bei erforderlich werdenden Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung in der Zeit vom 1. März bis 30. September ist zusätzlich zur Genehmigung durch den Bürgermeister entsprechend § 25 (2) Sächsischem Naturschutzgesetz durch den Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes einzuholen.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen, Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann ein Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

## **§ 8 Gefahrenabwehr**

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Schadenseintritt, anzuzeigen.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen**

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Wird auf der Grundlage des § 6 dieser Satzung eine Befreiung (Fällgenehmigung) erteilt, so ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung verpflichtet. Ist dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, wird für die Ausgleichsmaßnahme durch die Gemeinde ein geeigneter Standort angewiesen. Die Beauftragung zur Art, zu Umfang, zum Erfüllungsort und zur Erfüllungszeit sind Bestandteil der Befreiung (Fällgenehmigung).

(3) Für jeden gefälltten, gerodeten oder sonst wie zerstörten Baum, ist ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von zwei Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 NR. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs.2 seiner Anzeigenpflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

## **§11 Inkrafttreten**